

# Satzung

## Physikalischer Verein Gesellschaft für Bildung und Wissenschaft

mit Sitz in Frankfurt am Main seit 1824

Fassung vom 19. Juni 2017

ursprünglich aus dem Jahre 1825

---

### § 1 Name, Sitz, Zweck, Siegel

- (1) Der am 24. Oktober 1824 gegründete Verein führt den Namen

Physikalischer Verein  
Gesellschaft für Bildung und Wissenschaft  
- nachstehend Verein genannt -

und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Die Gründung des Vereins geht auf eine Anregung von Johann Wolfgang von Goethe zurück. Dabei wurde ein Meilenstein in der Geschichte der Naturwissenschaften gesetzt. Er nimmt eine wichtige Funktion für die Frankfurter Forschungslandschaft und für die Vermittlung naturwissenschaftlicher Bildung wahr, die im historischen Annex dargestellt ist.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung in den physikalisch orientierten und benachbarten Naturwissenschaften einschließlich der Astronomie und der Technik.

#### Anmerkung:

In der Satzung wurde die männliche Sprachform benutzt. Sie soll bei Personenbezeichnungen sowohl die weibliche als auch die männliche Ansprache wiedergeben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein gemäß § 22 BGB, dem die Rechte einer juristischen Person am 17. Juli 1876 durch Königliche Kabinettsorder der Preußischen Krone verliehen wurden.

- (3) Das Siegel des Vereins zeigt das Bild der ägyptischen Naturgöttin Isis.

## **§ 2 Aufgaben, Ziele, Beziehungen zu Instituten der Goethe-Universität**

- (1) Der satzungsgemäße Vereinszweck wird insbesondere durch nachstehend beschriebene Aufgaben bzw. Aktivitäten verwirklicht:
  - a) Der Verein nimmt die Aufgabe wahr, durch theoretische und experimentelle Vorträge sowie durch praktische Anleitungen seinen Mitgliedern und der breiten Bevölkerung jeden Alters Kenntnisse auf den Gebieten der exakten Naturwissenschaften und der Technik zu vermitteln, auch mit Bezug auf die Umwelt und Auswirkungen auf die Gesellschaft.
  - b) Auf verschiedenen Fachgebieten der Naturwissenschaft gewinnt der Verein geeignete Vortragende für seine öffentlichen Vortragsveranstaltungen und unterhält Sternwarten.
  - c) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein auch Untergliederungen für bestimmte Aufgabenfelder vornehmen und hierfür Arbeitskreise bzw. Sektionen bilden. Eine Astronomische Sektion wurde bereits gebildet.
  - d) Dem Verein bleibt es außerdem überlassen, neben den bestehenden Einrichtungen weitere zu errichten bzw. zu gründen, die seinem satzungsmäßigen Zweck entsprechen.
- (2) Zu den Zielen des Vereins gehört es auch, ein Planetarium sowie ein Science Center in Frankfurt am Main im Rahmen seiner Möglichkeiten zu errichten und zu betreiben.

- (3) Die Eigenschaft des Vereins, als ein Stifter bei der Gründung der Goethe-Universität mitgewirkt zu haben, wurde in den Verträgen mit der Universität und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. November 1992 nochmals bekräftigt.

Entsprechend seinem Zweck ist der Verein mit den jetzigen Instituten des Fachbereichs Physik, nämlich dem Institut für Angewandte Physik, dem Institut für Biophysik, dem Institut für Didaktik der Physik, dem Institut für Geschichte der Naturwissenschaften, dem Institut für Kernphysik, dem Institut für Theoretische Physik und dem Physikalischen Institut, sowie dem Institut für Physikalische und Theoretische Chemie des Fachbereiches Chemie, dem Institut für Atmosphäre und Umwelt und dem Institut für Geowissenschaften des Fachbereichs Geowissenschaften besonders verbunden, wobei das Fach Astronomie/Astrophysik in Lehre und Forschung durch Professuren des Instituts für Angewandte Physik und des Instituts für Theoretische Physik vertreten wird. Dies soll sinngemäß auch gelten, wenn Fachbereichsstrukturen geändert oder ergänzt werden.

Nach Maßgabe seiner Möglichkeiten unterstützt der Verein die naturwissenschaftlichen Institute, der von ihm mit gegründeten Goethe-Universität durch Zuwendungen gemäß § 58 Nr. 1 AO. Ihm bleibt es auch überlassen, an Studierende dieser Institute Stipendien oder Preise zu vergeben.

### **§ 3 Bibliothek**

- (1) Der Bestand an naturwissenschaftlichen Werken des Vereins, der vereinbarungsgemäß einen Teil der Universitätsbibliothek „Johann Christian Senckenberg“ bildet, soll im Rahmen des Möglichen kontinuierlich gepflegt werden. Zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins in Bibliotheksangelegenheiten gegenüber der Goethe-Universität ernennt das Präsidium einen Vertreter.
- (2) Darüber hinaus unterhält der Verein eine eigene vorwiegend physikalisch ausgerichtete Bibliothek mit dem Schwerpunkt „Astronomie“.

#### **§ 4 Vortragsveranstaltungen, Schülervorlesungen, Volkssternwarte**

- (1) Regelmäßig werden öffentliche Vorträge bzw. Vortragsreihen gehalten, zu denen auch die Mitglieder des Vereins eingeladen werden. Die Themen der Vorträge werden vom Präsidium festgelegt. Zu den Vortragsveranstaltungen haben die Mitglieder in der Regel freien Zutritt.  
Zur Ehrung berühmter Mitglieder des Vereins sollen Vortragsveranstaltungen unter deren Namensbezeichnungen durchgeführt werden. Es gehören hierzu u.a. der „Karl Schwarzschild-Vortrag“ (Mitbegründer der Astrophysik) und „Philipp Reis-Vortrag“ (Erfinder des Telefons).
- (2) Seit 1836 werden vom Verein Schülervorlesungen auf den Gebieten der physikalisch orientierten und benachbarten Naturwissenschaften einschließlich der Astronomie und der Technik abgehalten.
- (3) Die vom Verein betriebene Volkssternwarte führt öffentliche Beobachtungsabende und andere Veranstaltungen durch, die der astronomischen Breitenbildung dienen. Ferner bietet der Verein Mitgliedern Gelegenheit zu aktiver Betätigung in Arbeitsgruppen und Praktika.

#### **§ 5 Einrichtungen, Stiftungsfonds**

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben darf der Verein neben Vereinsräumlichkeiten weitere zweckdienliche Einrichtungen für seine Vereinsarbeit mit einbeziehen. Er kann dafür Rücklagen bilden, insbesondere für den Bau und Erhalt von Sternwarten sowie eines Planetariums, Science Centers und ähnlicher Einrichtungen.
- (2) Dem Satzungszweck entsprechend können außerdem Stiftungsfonds zur Vergabe von Preisen, Auszeichnungen und Stipendien eingerichtet werden.

Bestehende Stiftungsfonds:

- a) „Allgemeiner Stiftungsfonds“
- b) „Wilhelm Riegerscher Stiftungsfonds“ aus dem Jahre 1878
- c) „Philipp-Siedler-Stiftungsfonds“ aus dem Jahre 1962
- d) „Eugen-Hartmann-Stiftungsfonds“ aus dem Jahre 1998.

Die Auswahl von Preisträgern erfolgt durch Preisrichter-Gremien, deren Zusammensetzung der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidiums bestimmt. Die Arbeit der Preisrichter-Gremien hat nach den jeweils vom Präsidium erlassenen Richtlinien zu erfolgen.

## **§ 6 Verwendung Finanzmittel**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gleiches gilt auch für Sachaufwendungen.
- (3) Einnahmenüberschüsse sind nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Überschussanteile oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts), Ewigen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, speziellen korporativen Mitgliedern, der Goethe-Universität und aus deren Instituten (§ 2 Abs. 3) bzw. deren Geschäftsführenden Direktoren. Bei den speziellen korporativen Mitgliedern handelt es sich um Personen aus Personenvereinigungen, bei denen der Verein zu gleichen oder ähnlichen Bedingungen Mitglied ist oder wird.
  
- (2) Jede natürliche Person, Personengesellschaft und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann sich um die Aufnahme als Mitglied bewerben. Personengesellschaften und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen zur Vertretung bestellte natürliche Person ausüben lassen. Ein Antrag auf Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
  
- (3) Mitglieder, die nicht beitragsfrei gestellt sind, haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums festgesetzt wird. Erfolgt die Aufnahme erst im Laufe eines Rechnungsjahres, ist der jährliche Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 30. September in den Verein eintreten, bleiben bis zum Ende des Eintrittsjahres beitragsfrei. Sie sind erst mit Beginn des Folgejahres beitragspflichtig.  
Den Beitrag für Personengesellschaften und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts setzt das Präsidium fest. Er sollte mindestens das Doppelte des Beitrages eines ordentlichen Mitglieds betragen. Für Familien, Lebensgemeinschaften, Rentner, Pensionäre, Arbeitslose, Studierende, Schüler, Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende kann das Präsidium ermäßigte Beiträge festsetzen. Die Mitgliedskarte wird nach Eingang des Jahresmitgliedsbeitrages ausgehändigt.

- (4) Bei Mitgliedern, die nach zweimaliger ergebnisloser Mahnung mit der Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, erlischt die Mitgliedschaft. Das Präsidium kann Mitglieder bei vereinschädigendem Verhalten ausschließen. Eine Beschwerde gegen den Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten kann das betreffende Mitglied innerhalb von vier Kalenderwochen, seit der Absendung der Ausschlussbenachrichtigung, beim Verwaltungsrat einlegen. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist endgültig.
- (5) Ewige Mitglieder, Ehrenmitglieder, spezielle korporative Mitglieder sind beitragsfrei gestellt.
- (6) Aufgrund der historischen Verbindung des Vereins zur Goethe-Universität ist diese ein beitragsfreies Mitglied. Die Rechte aus der Mitgliedschaft der Goethe-Universität werden durch deren Präsidenten oder durch eine von diesem zur Vertretung bestellte Person ausgeübt, die der in §2 Abs.3 genannten Institute der Goethe-Universität werden von deren Geschäftsführenden Direktoren oder Vertretern wahrgenommen. Diese sind während ihrer Amtszeit als Geschäftsführende Direktoren beitragsfreie Mitglieder.
- (7) Die Vereinszugehörigkeit endet durch
  - a) Tod,
  - b) Kündigung, die spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Rechnungsjahres schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden muss,
  - c) Ausschluss aufgrund Präsidiumsbeschlusses (§ 7 Abs. 4).
- (8) Die Treue zum Verein soll bei Mitgliedern mit langjähriger Mitgliedschaft (z. B. 25- und 50-jährige Vereinszugehörigkeit) durch eine Urkunde gewürdigt werden. Die Form der Ehrungen wird vom Präsidium festgelegt.

## **§ 8 Ewige Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft als Ewiges Mitglied kann mit Zustimmung des Präsidiums und des Verwaltungsrates von jedem beitragspflichtigen Mitglied erworben werden, wenn es einen einmaligen Betrag in Höhe von mindestens dem hundertfachen Jahresbeitrag leistet. Die Namen der Ewigen Mitglieder werden auf einer Tafel im Vereinsgebäude aufgeführt. Verweigern Präsidium und/oder Verwaltungsrat ihre Zustimmung zur Ernennung eines Ewigen Mitgliedes, kann der Bewerber eine schriftliche Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über die Beschwerde hat die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.
  
- (2) Eine Aberkennung der Ewigen Mitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung nur aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag des Präsidiums ausgesprochen werden. Einen solchen Grund stellt insbesondere eine strafbare Handlung dar, die nach allgemeiner Auffassung als ehrenrührig angesehen wird.

## **§ 9 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident**

- (1) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verwaltungsrat ernannt und haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne zur Beitragsleistung verpflichtet zu sein. Zu Ehrenmitgliedern sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um die Naturwissenschaften oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
  
- (2) Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des Präsidiums und nach Zustimmung des Verwaltungsrates durch diesen ernannt. Der Ehrenpräsident hat das Recht, als Gast an Präsidiums- und Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Die Rechte und Pflichten eines Präsidiumsmitgliedes hat er wahrzunehmen, wenn er zusätzlich als ein Mitglied des Präsidiums (§ 11 Abs. 1) gewählt wurde.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Präsidium,
- b) Verwaltungsrat,
- c) Mitgliederversammlung.

## § 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus vier, maximal sieben vom Verwaltungsrat für die Dauer von drei aufeinander folgenden Rechnungsjahren zu wählenden Mitgliedern. Sie sind nach dem Vereinsrecht Vorstand gemäß § 26 BGB. Gesetzliche Vertreter der Mitglieder von Personengesellschaften und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können auch Präsidiumsmitglieder werden. Die Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat beschlossen.

Bei den Wahlen zum Präsidium ist darauf zu achten, dass im Interesse der Kontinuität jährlich höchstens zwei bis drei Präsidiumsmitglieder ausscheiden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Weitere Personen können für besondere Aufgaben als nicht stimm- und vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder kooptiert werden. Ihre Amtszeit ist auf drei Jahre begrenzt. Mehrfachberufung ist zulässig.

Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich.

- (2) Das Präsidium wählt aus der Mitte seiner stimm- und vertretungsberechtigten Mitglieder
- a) den Präsidenten, der das Präsidium und den Verwaltungsrat zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einberuft und die Sitzungen leitet und insbesondere den Verein, gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied nach außen vertritt;
  - b) den Vizepräsidenten,
  - c) den Schatzmeister,
  - d) den Schriftführer

e) und kann aus seiner Mitte einen Wissenschaftlichen Direktor wählen. Dieser kann neben wissenschaftlichen Belangen auch besondere, verantwortliche Vereinsaufgaben wahrnehmen.

Die unter a) – e) genannten Präsidiumsmitglieder gehören zu den gewählten Mitgliedern des Präsidiums, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß Absatz (1) Satz 1 und 2 vertreten.

(3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, kann der Verwaltungsrat für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vornehmen.

(4) Das Präsidium hat die Leitung und Ausführung sämtlicher Geschäfte des Vereins wahrzunehmen. Ihm obliegen insbesondere die Buchführung und Kassenverwaltung, die Einberufung und Leitung der Verwaltungsratssitzungen und der Mitgliederversammlungen, die Geldanlage, die Ernennung des Vertreters bei der Universitätsbibliothek „Johann Christian Senckenberg“ (§ 3 Abs. 1), das Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied bei der Georg und Franziska Speyerschen-Hochschulstiftung, die Einladung zu den Vortragsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1, die Aufnahme von Mitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 7 c), die Regelung von Beitragsangelegenheiten, die Erstellung des Jahresabschlusses/ Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) mit Vermögensrechnung unter Einbeziehung eines sachkundigen Dritten, Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes für die Wahl der Kassenrevisoren.

Im Bedarfsfall kann das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates Arbeitskreise bzw. Sektionen bilden, Ausschüsse, Kuratorien und Preisrichter-Gremien für bestimmte Aufgabenbereiche einsetzen und betreuen. Dem Präsidium steht ferner ein Vorschlagsrecht gegenüber dem jeweiligen Preisrichter-Gremium für die einzelnen Stiftungen bei der Preisvergabe (§ 5 Abs. 2), hinsichtlich der Anzahl und Höhe des entsprechenden Preisgeldes bzw. Stipendiums, zu.

Vortragsveranstaltungen gem. § 4 sowie alle Programme von Veranstaltungen jeglicher Art sind vom Präsidium zu genehmigen. Bedeutende Sonderveranstaltungen hat der Verwaltungsrat mit zu beschließen.

- (5) Für einzelne Aufgabenbereiche des Vereins sind die vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums berechtigt, Vereinbarungen mit zu beauftragenden Personen und Arbeitskräften abzuschließen, dies gilt insbesondere für geschäftsführende Tätigkeiten, einschließlich Buchführung und Kassenverwaltung. Der Verwaltungsrat ist darüber zu informieren. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben außerdem das Recht, Unterschriftsvollmachten für Zweitunterschriften an dritte Personen zu erteilen und den Titel Direktor an Personen zu vergeben, die eine entsprechende verantwortliche Tätigkeit im Verein ausüben.
- (6) Zwei vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben.  
Für Zahlungsverkehr und Geldanlagen bedarf es ebenfalls der Zustimmung von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern oder eines vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes mit einer zur Zweitunterschrift bevollmächtigten Person. Im Rahmen des Zahlungsverkehrs können Verfügungen bis zu Euro 1000,-- auch durch ein vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied oder durch eine bevollmächtigte Person vorgenommen werden.
- (7) Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf statt. Sachverständige oder andere Gäste können beratend hinzugezogen werden.
- (8) Zur Gültigkeit eines Präsidiumsbeschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums erforderlich. Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Präsidiumsbeschlüsse sind zu protokollieren sowie vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
  - a) zwölf, höchstens zwanzig, von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins mit Ausnahme der Personengesellschaften und der juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Vorschläge müssen zwei Kalenderwochen vor der Wahl beim Präsidium eingegangen sein.
  - b) dem Präsidenten oder Vizepräsidenten,
  - c) dem Präsidenten der Goethe-Universität und den Geschäftsführenden Direktoren der in § 2 Abs. 3 genannten Institute der Goethe-Universität, die sich auch vertreten lassen können. Vertretungsbefugmächtigte sind dem Präsidium vor der Verwaltungsratssitzung mitzuteilen.
  
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 12 (1a) werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl, auch mehrfache, ist zulässig.

Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel in getrennten Wahlvorgängen mit Stimmzetteln. Zur Wahl der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollten mehr Kandidaten zur Wahl stehen als Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind, dann sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Gewählten haben nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
  
- (3) Die Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder ist ehrenamtlich.
  
- (4) Dem Verwaltungsrat obliegt im Besonderen die Wahl des Präsidiums, die Aufsicht über die Geschäftsführung, die Aufnahme bzw. Ernennung der vom Präsidium vorgeschlagenen Ewigen Mitglieder, Ehrenmitglieder, speziellen korporativen Mitgliedern und des Ehrenpräsidenten, die Ge-

nehmung bedeutender Sonderveranstaltungen des Vereins, die Bewilligung von Verfügungen aus Mitteln der freien Rücklagen gem. § 14 Abs. 4 sowie die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder, die in getrennten Wahlvorgängen zu wählen sind, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Präsidiumsmandat zur Wahl und erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Es ist dann der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Der Gewählte hat nach der Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist jeweils geheim durchzuführen, wenn von einem Verwaltungsratsmitglied ein entsprechender Antrag gestellt wird.

- (5) Verwaltungsratssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt vier Kalenderwochen vor dem Sitzungstermin.
- (6) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates hat der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einzuberufen.
- (7) Wird in der Verwaltungsratssitzung über Angelegenheiten beraten und abgestimmt, die den Präsidenten betreffen, hat der Vizepräsident die Sitzung zu leiten. Sollten auch die Interessen des Vizepräsidenten berührt werden, bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Präsidiumsmitglied zur Sitzungsleitung.
- (8) Sitzungsergebnisse und Beschlüsse sind von einem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu protokollieren und von diesem sowie vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

- (9) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Liegt eine Stimmengleichheit bei Beschlüssen vor, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, können als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- Außerdem werden als nicht stimmberechtigte Gäste die Stadträte oder deren Vertreter, die für das Kulturdezernat und das Schuldezernat der Stadt Frankfurt am Main zuständig sind, eingeladen. Ihnen steht ein Rederecht in der Verwaltungsratssitzung zu.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die Gesamtheit aller Vereinsmitglieder (ordentliche Mitglieder – natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Ewige Mitglieder, Ehrenmitglieder, spezielle korporative Mitglieder, der Goethe-Universität und der in § 2 Abs. 3 genannten Institute der Goethe-Universität bzw. deren Geschäftsführenden Direktoren) gebildet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Nicht stimmberechtigte Gäste können eingeladen werden.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist nicht übertragbar und jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Grundsätzlich entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung unmittelbar das Mitglied selbst betrifft. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Stimmrecht. Für das Stimmrecht ist ein Mindestalter von 16 Jahren, für das passive Wahlrecht ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.

- (3) Besteht, abgesehen von den satzungsmäßigen Sonderfällen, in einer Mitgliederversammlung Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten und bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (5) Bei wichtigen Anlässen ist das Präsidium zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung berechtigt und verpflichtet. Auch den Mitgliedern steht unter Beachtung von Abs. 7 die Einberufungsmöglichkeit zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zu. Beabsichtigen Mitglieder des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so haben sie dem Präsidium den Antrag unter Bezeichnung der Gründe und der Gegenstände, die sie vorzubringen wünschen, schriftlich mit Unterschriften von wenigstens vierzig Mitgliedern zu überreichen. Das Präsidium ist verpflichtet, in diesem Fall die Mitgliederversammlung innerhalb von acht Kalenderwochen abzuhalten. Weigert sich das Präsidium, kann eine schriftliche Beschwerde des Antragstellers an den Verwaltungsrat mit Antragsgrund gerichtet werden. Der Verwaltungsrat hat dann endgültig über den Antrag zu entscheiden.
- (6) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung geschieht durch ein besonderes Einladungsschreiben mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens vier Kalenderwochen vor dem Termin der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie dem Präsidium drei Kalenderwochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind. Das Präsidium kann jedoch Anträge als ungeeignet zur Aufnahme in die Tagesordnung ausschließen. Gegen diesen Ausschluss steht dem An-

tragsteller die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (8) Das Präsidium und jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Über Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur eine Beratung, eine Beschlussfassung dagegen grundsätzlich nur in einer folgenden Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann aber einstimmig beschließen, dass die Beschlussfassung über einen solchen Antrag noch in derselben Mitgliederversammlung erfolgt.
- (9) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, leitet ein anderes Präsidiumsmitglied die Mitgliederversammlung, dies gilt auch, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung unmittelbar den Sitzungsleiter betrifft.
- (10) Die Mitgliederversammlung nimmt vom Präsidium entgegen:
  - a) Eine zusammenfassende Berichterstattung über die wissenschaftlichen und weiteren Bildungstätigkeiten des Vereins und dessen Verwaltung im abgelaufenen Rechnungsjahr;
  - b) eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung) im abgelaufenen Rechnungsjahr;
  - c) den Bericht über den Bestand des Vereinsvermögens;
  - d) eine Vorschauplanung über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden bzw. folgenden Rechnungsjahres;
  - e) den Antrag auf Entlastung des Präsidiums. Einen Antrag auf Entlastung kann auch jedes stimmberechtigte Mitglied stellen, einschließlich der Mitglieder des Präsidiums, des Verwaltungsrates und der Kassenrevisoren.
- (11) Von den Kassenrevisoren nimmt die Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht entgegen.

- (12) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 Mitglieder anwesend sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist in der Mitgliederversammlung ein neuer Termin vom Sitzungsleiter zu bestimmen, zu dem alle Mitglieder schriftlich unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Kalenderwochen zu laden sind. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen entscheidet, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat die Mitgliederversammlung zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreicht, entscheiden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zusätzlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (13) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Präsidiums, wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 12 Abs. 2, bestimmt die Kassenrevisoren für das folgende Rechnungsjahr, ermächtigt das Präsidium, die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Vorschauplanung zu verwenden, setzt den Mitgliedsbeitrag (natürliche Personen) fest, beschließt über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Als oberstes Organ des Vereins hat sie ebenfalls über Beschwerden gemäß § 8 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 7 zu entscheiden.
- (14) Die Wahl von zwei Kassenrevisoren erfolgt in der Regel in getrennten Wahlvorgängen durch die Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht zur Wahl der Kassenrevisoren steht dem Präsidium zu. Auf Antrag ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen. Bei der Wahl der Kassenrevisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die gewählten Kassenrevisoren haben die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Sollten Kassenrevisoren während ihrer Amtszeit verhindert sein, ihre Aufgabe wahrzunehmen, hat

der Verwaltungsrat das Recht, entsprechende Mitglieder nach Anhörung des Präsidiums zu bestimmen.

- (15) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten bzw. Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins zu gestatten.

## **§ 14 Vermögen, Verwaltung, Rechnungslegung**

- (1) Dem Präsidium obliegen die Kassenführung und Rechnungslegung sowie die Vermögensverwaltung des Vereins. Das Kapitalvermögen des Vereins darf nicht angegriffen werden, soweit nicht in Absatz 4 eine Ausnahme vorgesehen ist. Das Präsidium ist berechtigt, mit der Vermögensverwaltung, etwa mit der Anlage des Altvermögens (Altkapitals) in Anleihen und Aktien, ein Kreditinstitut in Frankfurt am Main zu beauftragen und/oder einzelne Aktienpositionen zu erwerben, die bei einem solchen Kreditinstitut zu verwahren sind. Hoch spekulative Anlagen sind auszuschließen.
- (2) Für die Verwendung von Spenden und Geschenken ist die Bestimmung des Gebers maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, sind sie entsprechend dem Zweck des Vereins zu verwenden.
- (3) Die laufenden Ausgaben hat das Präsidium aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Kapitalerträgen, Spenden und Geschenken, die nicht kraft ausdrücklicher Bestimmung des Gebers anders zu verwenden sind, sowie aus Miet- und Werbeeinnahmen, Eintrittsgeldern, Verkaufserlösen naturwissenschaftlicher Literatur und Kleingeräten zu bestreiten. Aus nicht zweckbestimmten Einnahmen können nach Abzug der zuzuordnenden Aufwendungen freie Rücklagen gebildet werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen.

- (4) Das Kapitalvermögen des Vereins darf lediglich im Falle der wirtschaftlichen Notlage und unter Beachtung der Interessen des Vereins, dann aber nur bis zu einem Drittel der freien Rücklagen angegriffen werden. Der Verwaltungsrat muss hierzu seine Zustimmung geben. Übersteigt der Bedarf diesen Verfügungsrahmen, ist das Präsidium zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, die über den Einsatz der Mittel zu beraten und zu entscheiden hat.
- (5) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundeigentum ist das Präsidium an die Genehmigung der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 15 Jahresabschluss / Jahresrechnung, Jahresbericht, Kassenprüfung**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss/ Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) mit Vermögensrechnung ist jährlich nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Präsidium zu erstellen. Das Präsidium hat hierzu einen sachkundigen Dritten zu beauftragen. Als sachkundiger Dritter gilt z.B. ein Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft.
- (3) Jahresabschluss / Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) mit Vermögensrechnung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind von den Kassenrevisoren zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Das Präsidium hat einen Jahresbericht über die Vereinsarbeit zu erstellen. Es besteht die Möglichkeit, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Jahresberichte von mehreren Jahren zusammenzufassen. Der Jahresbericht steht den Mitgliedern zur Verfügung, ebenso den zuständigen Behörden sowie den wissenschaftlichen Gesellschaften, Bibliotheken und Instituten, mit denen der Verein korrespondiert.

## **§ 16 Auflösung und Liquidation des Vereins, Schlussbestimmungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat die Mitgliederversammlung drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreicht, ist eine zweite, spätestens innerhalb von vier Kalenderwochen nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung, einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung bedarf es dann für einen Auflösungsbeschluss der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zusätzlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (3) Sollten drei Jahre hintereinander der Jahresabschluss/ Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) des Vereins mit Verlusten abschließen, hat das Präsidium dies in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Beschließt diese außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins, hat das Präsidium einen entsprechenden Antrag an die zuständige Behörde zu stellen. Genehmigt die Behörde die Auflösung des Vereins, hat die Liquidation des Vereinsvermögens zu erfolgen. Das zum Zeitpunkt der Liquidation amtierende Präsidium hat die Vereinsauflösung durchzuführen.
- (4) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, gemäß Vertrag mit der Dr. Senckenbergischen Stiftungs-Administration vom 7. August 1934, an die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft bzw. an die Dr. Senckenbergische Stiftung. Soweit die Vermögensübertragung im Zusammenhang mit der Vereinsauflösung nicht durch den Vertrag vom 7. August 1934 geregelt

ist, fällt das Vereinsvermögen an die Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Die genannten Stellen dürfen das ihnen zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Fortsetzung der Zielsetzungen des Vereins, verwenden.

## **§ 17 Behördliche Aufsicht**

Der Verein untersteht der Aufsicht des Ordnungsamtes der Stadt Frankfurt am Main.

## **§ 18 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

## **§ 19 Rechtskraft**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2017 genehmigt worden. Sie ist mit Zustimmung des Ordnungsamtes der Stadt Frankfurt am Main als behördliche Aufsicht am 26. Juli 2017 in Kraft getreten und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 10. Juni 2008.